

Wenn der ganze Stoffen mit und nicht fortsetzt werden soll, ist ein Ausschlag von 0,75 per Zentimeter geacht.
 Schichten werden mit einem mit Wasser mit einem Ausschlag von 66% bzw. mit Wasser mit einem Ausschlag von 40% bereinigt.
 für 16 bis 18 bis mit ein Ausschlag von 10% geacht.
 für 16 bis 18 bis mit ein Ausschlag von 10% geacht.
 für 16 bis 18 bis mit ein Ausschlag von 10% geacht.

C. Arbeiterverhältnisse.
 Der Lohn beträgt in Abhängigkeit der Lohnklasse des Arbeiters gemäß des Beschäftigungsbeschlusses der Reichsregierung vom 12. April 1920 für:
 1. Arbeiter, unabhängig vom Geschlecht, Schichtarbeiter, Maschinenführer, Bedienstete und Arbeiter, die in der Fabrik arbeiten, 1,10 für 100 Arbeit.
 2. Arbeiter mit Sonderverdienst, Maschinenführer, Schichtarbeiter und Arbeiter, die in der Fabrik arbeiten, 1,15 für 100 Arbeit.
 3. Arbeiter mit Sonderverdienst, Maschinenführer, Schichtarbeiter und Arbeiter, die in der Fabrik arbeiten, 1,20 für 100 Arbeit.
 4. Arbeiter (Stump und Boden) mit der Lohnklasse 2, 2,30 für 100 Arbeit, mit der Lohnklasse 1, 1,40 für 100 Arbeit.

Die unter Nummer 1 bis 4 nicht aufgeführten Arbeiter sowie solche, die eine Sonderklasse verdienen, unterliegen der nächsten Bestimmung.
 Der in Nummer IV, C, 18, Absatz 2, für Maschinenarbeiter vorgesehene Ausschlag beträgt 15%.

D. Nebenarbeiten.
Werkstätten.
Bediensteten.
 für 1 bis 100 Arbeit.

ausgehend, geschult, geprüfte und angeleitete Arbeiter, (ausgehend) oder Arbeiter, die in der Fabrik arbeiten, 1,10 für 100 Arbeit.	1,10
do. 8. Arbeiter, die in der Fabrik arbeiten, 1,20 für 100 Arbeit.	1,20
ausgehend oder Arbeiter, die in der Fabrik arbeiten, 1,30 für 100 Arbeit.	1,30
ausgehend oder Arbeiter, die in der Fabrik arbeiten, 1,40 für 100 Arbeit.	1,40
ausgehend oder Arbeiter, die in der Fabrik arbeiten, 1,50 für 100 Arbeit.	1,50
ausgehend oder Arbeiter, die in der Fabrik arbeiten, 1,60 für 100 Arbeit.	1,60
ausgehend oder Arbeiter, die in der Fabrik arbeiten, 1,70 für 100 Arbeit.	1,70
ausgehend oder Arbeiter, die in der Fabrik arbeiten, 1,80 für 100 Arbeit.	1,80
ausgehend oder Arbeiter, die in der Fabrik arbeiten, 1,90 für 100 Arbeit.	1,90
ausgehend oder Arbeiter, die in der Fabrik arbeiten, 2,00 für 100 Arbeit.	2,00

II. Zeitlohnarbeiter.
 Die Stundenlöhne werden wie folgt festgelegt:
 a) für männliche Arbeiter im Alter bis zu 16 Jahren 0,80 für die Stunde
 von 16 bis 18 Jahren 0,85
 " 18 " 18 " 1,15
 " 18 " 20 " 1,40
 " 20 " 25 " 1,65
 über 25 Jahre 2,00
 b) für weibliche Arbeiter im Alter bis zu 16 Jahren 0,60
 von 16 bis 18 Jahren 0,65
 " 18 " 18 " 1,10
 " 18 " 20 " 1,30
 über 20 Jahre 1,30
 Die regelmäßigen Zuschläge werden am 2. Juli in Berlin festgelegt für 2 bis 30% mit Erstattung 30% bzw. 20% mit Erstattung 20% mit Erstattung 15%.

Kriegsbeschädigten-, Kriegsinterblichen- und Flüchtlingsfürsorge der Wohlfahrtsvereinigungen des Tabakgewerbes.

Nach Anhörung des Beirats sind für die oben genannte Fürsorge folgende Richtlinien festgelegt worden:
 1. Die Kriegsbeschädigten-, Kriegsinterblichen- und Flüchtlingsfürsorge soll sich vornehmlich auf berufstätige Angehörige und Arbeiter der Tabakverarbeitung und deren Familienangehörige beziehen. Als berufstätige Angehörige der Tabakverarbeitung werden nur solche Personen anerkannt, die in ihr Berufsamt vor dem 1. Januar 1919 mindestens zwei Jahre lang beschäftigt waren.
 2. Die von der Wohlfahrtsvereinigungen gemachten Unterstellungen dürfen nicht an die Stelle von Unterstellungen treten, die aus Reichs-, Staats- oder sonstigen Stützungsstellen gewährt werden können. Sie sollen vielmehr nur dazu dienen, in Fällen, wo die aus Reichs-, Staats- und sonstigen Mitteln gewährten Unterstellungen zur Befriedigung einer dringenden Notlage nicht ausreichen, ausgleichend zu wirken.
 3. Die Unterstellungen werden nicht fortlaufend gewährt, sondern einmalig.
 4. Die Gewährung als "Kriegsbeschädigter" oder "Kriegsinterblicher" wird in der Regel nur solchen Personen zuerkannt, die im Genusse einer Kriegsbeschädigten- oder Kriegsinterblichenrente sind. Als Flüchtlinge gelten alle die Personen, die aus dem vom Feinde besetzten Gebieten infolge der mit dem Kriege zusammenhängenden Maßnahmen geflohen oder ausgewiesen sind.
 5. Berücksichtigt werden nur solche Fälle, die von den amtlichen Fürsorgestellen geprüft und festgestellt worden sind. Fälle, die ohne Vermittlung der amtlichen Fürsorgestellen eingereicht werden, werden den Antragstellern mit dem Ersuchen zurückgegeben, sich zunächst an die örtlich zuständigen amtlichen Fürsorgestellen zu wenden.
 6. In dem Gesuch soll der Antragsteller schildern, weshalb und inwiefern bei ihm eine dringende Notlage vorliegt und angeben, wo, bei wem, in welcher Stellung und wie lange er (bzw. die mit dem Kriege gefallene Person, die ihm zum Unterhalt verpflichtet war) in der Tabakverarbeitung beschäftigt gewesen ist.
 7. Die Prüfung der amtlichen Fürsorgestellen soll sich hauptsächlich auf folgende Punkte erstrecken:

- Ob der Versuch gemacht worden, den Antragsteller aus Reichs-, Staats- oder sonstigen Mitteln (z. B. Bundesrat- oder Nationalpension) eine ausreichende Unterstützung zu verschaffen und wann ist dieser Versuch gescheitert, und weshalb ist ein solcher Versuch ausgeschlossen?
- Entsprechend die Angaben des Antragstellers über die Dauer seiner Beschäftigung im Tabakgewerbe, soweit ermittelt werden konnte, den Tatsachen?
- Die Angaben des Antragstellers über seine persönlichen Verhältnisse (den Tatsachen, wie alt ist er? Ist er verheiratet, hat er Kinder? (Alter und Geschlecht angeben).)
- Bezieht der Antragsteller Renten oder sonstige laufende Unterstellungen irgend welcher Art, die von ihm in Anspruch genommen werden?
- Hat der Antragsteller einmalige Unterstellungen irgend welcher Art erhalten, von wem und in welcher Höhe?
- Welches Einkommen hat der Antragsteller aus eigenem Arbeitsverdienst und aus Arbeitsverdienst seiner Familienangehörigen? Sind es und seine Familienangehörigen arbeitswillig?
- Welches sonstige Einkommen irgend welcher Art hat der Antragsteller?
- Wie sind die Vermögensverhältnisse des Antragstellers, hat er Grund- oder Kapitalvermögen?
- Wird die Gewährung einer einmaligen Unterstellung für das laufende Jahr befristet und in welcher Höhe?

Die Arbeitslosigkeit der Tabakarbeiter.

Im Reichsarbeitsblatt finden wir für den Monat Mai folgende Angaben:
 Für die Tabakindustrie gestellten sich die Beschäftigungsverhältnisse bei den Zigarettenfabriken nicht anders wie in den Bismarckbetrieben, doch war die Lage infolge der Erhöhung des Tabakkontingents besser als im Vorjahr. Nach dem Bericht einer Großunternehmung wird etwa 80 v. H. der normalen Beschäftigung erreicht. Auf dem Tabakmarkt war nach Bremer Berichten die Kaufkraft sehr schwach. Die zur Zeit für bereitgestellten Tabake konnten nur geringsten Teil im freien Handel abgesetzt werden. Nach Mannheimer Berichten waren die Umsatzen vorjähriger Tabake durch Mangel nicht belangreich. Die von der "Detax" erfassten Mengen Tabak des Jahresbruchs umfassen nach ungefähre Berechnung etwa 40 000 Doppelzentner Zigarettenabak.

Aus der eingeleiteten Statistik wird berichtet:
Freistaat Sachsen: In der Zigarettenindustrie fanden in kleineren Betrieben unter der Wirkung der Tabaksteuer Entlassungen statt. In der Zigarettenindustrie hat sich der Beschäftigungsgrad etwas gebessert.
Bremen: Im Tabakgewerbe ist die Arbeitslosigkeit in steigendem Maße.
Schlesien: In Tabakgewerbe wirkt die Arbeitslosigkeit recht unruhig.

Welfenland: Die Tabak- und Zigarettenindustrie zeigt ein bedenkliches Anwachsen der Arbeitslosenjahre, da die Zigarettenfabriken infolge des neuen Tabaksteuergesetzes bei mangelnder Absatzmöglichkeit zur Vermeidung der Steuerentlastungen schließen mußten. Welfenland hat sich hier um ältere verheiratete Leute, deren anderweitige Unterbringung auf Schwierigkeiten stößt. Vereinzelt wurde auch über mangelnde Rohstoffzufuhr geklagt.
Bayern: In der Zigarettenindustrie waren viele Betriebe ebenfalls zu Arbeiterentlassungen bzw. zur Verkürzung der Arbeitszeit genötigt, da der Absatz nahezu völlig stockte.

Arbeitslosenräumung im Olsener Bezirk.

In einer ganzen Anzahl von Zigarettenfabriken im Bezirk Olsener sind seit dem 3. Tage in der Woche gearbeitet, wiewohl noch die Arbeitszeit noch künstlich abgeändert, so verlangt z. B. die Firma Goll, Olsener, in Olsener a. S. Lohn, daß die ganze Woche noch 1000 Stck. angefertigt werden sollen, bzw. sollen die Arbeiter über 5 Tage brauchen. Die Fabrikannten geben als Grund der Einschränkung die Tabaksteuer an. Wir machen darauf aufmerksam, daß alle Tabakarbeiter, welche 14 Monate vor Inkrafttreten der Steuer in der Tabakbranche beschäftigt sind, Anspruch auf Staatsunterstützung haben.
 Alle davon Betroffenen wenden sich sofort an Kollegen Kief, Olsener, Schottstraße 10.

Aus den Gauen und Zählstellen.

Welfenland vom Generalkreite.
 Die Firma G. Hill, Goll, Olsener, hatte verschiedene Arbeiter, welche anlässlich des Generalkreites im März d. J. in den Zigarettenfabriken in Krosdorf und Rohdeim die Scheiter aufgeföhrt hatten, sich sofortlich zu erklären und die Arbeit ebenfalls niederzulegen, wegen Gesundheitsbruch angezogen.
 Während in Krosdorf die Angelegenheit bereits durch die Staatsanwaltschaft niedergelagert war, wurde gegen die beiden Herren, welche in Rohdeim die arbeitsame Tat verübt hatten, die Anklage aufreht erhalten und fand am 7. Juli im Olsener Kreite statt.
 Die Anklage lautete auf widerrechtliches Eindringen in den Fabrikraum, trotz Aufforderung des Werkführers Dönges, den Raum zu verlassen, wäre keine Folge geblieben.
 Die Angeklagten Loth und Fiedler schützten in einander Beise, daß sie im Auftrag der Krosdorfer Streikleitung gehandelt hätten und vor Beginn des Arbeitens in der Fabrik die Arbeiter auf die Bedeutung des Generalkreites aufmerksam gemacht hätten, diese hätten auch die nötige Einsicht befaßt und erklärt, daß sie nur ihren auf dem Arbeitsplatz befindlichen Tabak aufarbeiten wollten. Es wurde eine bestimmte Zeit vereinbart, bis zu welcher Zeit die Arbeit eingestellt werden sollte. Die gewählte Zeit war bereits eine halbe Stunde überschritten, darauf

sind die beiden in den Fabrikraum und haben dem Werkführer erklärt, doch zu veranlassen, daß die Arbeit eingestellt wird. Derselbe habe aber erklärt, daß sie den Fabrikraum zu verlassen haben. Die Arbeiter habe er dann aufmerksam gemacht, daß er sie haßlich mache für den Schaden, welcher dadurch entstünde, wenn sie die Arbeit einstellen, übrigens könne sie niemand zwingen, die Arbeit einzustellen.

Werkführer Dönges, welcher als Zeuge vernommen wurde, war in seinem ganzen Auftreten sehr unsicher, so daß ihn der Vorsitzende verschiedene Male darauf aufmerksam machen mußte, er solle seine phantastischen Redensarten unterbreiten lassen und nur das aussagen, was er auf Grund seines Eides auf sich nehmen könne. Er mußte dann selbst zugeben, daß die Auseinandersetzung zwischen ihm und den beiden Beauftragten der Streikleitung höchst sachlich ausgegangen war.
 Der Urteil lautete für beide Angeklagte auf Freispruch. Wir hoffen, falls die Reaktion wieder einmal einen derartigen Ausschlag inszenieren sollte, daß die Robheimer Arbeiterklasse selbst weiß, was sie zu tun hat, ohne besonders dazu aufgefordert zu werden. — R.

Gen. Bericht.

Kreis Lübeck. Am Sonntag, dem 4. Juli, fand in Lübeck eine Sitzung der Bevollmächtigten der Zählstellen des Kreises Lübeck statt. Sämtliche 10 Zählstellen waren vertreten. Außerdem waren Kollegen aus Göttingen anwesend. Gauleiter Schiller begrüßte den Aufbau des Kreises. Die Einstellung der Zählstellen muß der Arbeitgeber mit dem Betriebsrat resp. Betriebsobmann vornehmen. Die Arbeiter müssen in Betriebsversammlungen hierzu Stellung nehmen. Leiber sei es so, daß eine Reihe Arbeiter einfach die Tarifforderungen und hierbei die Schwierigkeiten hinsichtlich der Zählstellen A und B sehen. Wenn zwischen Betriebsrat und Fabrikanten keine Einigung zustande kommt, ist die Gauleitung hinzuzuziehen und schließlich hat der betriebliche Schlichtungsausschuss eine Regelung vorzunehmen. Zum Schiedsgericht des Reichsarbeitsamtes wurde folgende Beschlüsse gefaßt: "Die Vertreter der Zählstellen des Deutschen Tabakarbeiter-Bundes im Kreise Lübeck werden ersucht, die Unterbringung arbeitsloser Tabakarbeiter durch das Reichsarbeitsamt im Kreise Lübeck zu fördern. Die Arbeiter ausfinden lassen und weitere noch folgen werden, soll darauf hingewirkt werden, daß auch im Kreise Lübeck die Vertreter die Anträge auf Unterbringung und die Auszahlung der Gelder vornehmen. Es wird für den Kreis eine Erwerbslosenkommission eingesetzt. Die Kommission der Kommission wird reichlich 5 a r t m a n n, Gostrowe 9, bestimmt. Die Kommission wird sofort mit dem Landratsamt in Verbindung treten. Beschwerden der Kollegen in Unterbringung sind an die Kommission zu richten. Eine Reihe Beschwerden wurde dann noch besprochen, welche der Gauleitung zur Regelung überliefert wurden. —

Kreis Lippe. Am Sonntag, dem 11. Juli, fand eine Konferenz der Bevollmächtigten der Zählstellen des Kreises Lippe in Bielefeld statt. Sämtliche 12 Zählstellen waren vertreten. Ueber die Durchführung des Tarifs wurde berichtet. Verfaßt wurde aus einigen Zählstellen geklagt, daß die Fabrikannten aus Lippe vertrieben, Zigaretten, welche in die 2. und 3. Klassenklasse gehören, in die 1. zu setzen. Auch, weil man den Tarif nicht auf die 1. Klasse annehmen. Man hat Kartoffelzulage macht man verhältnismäßig den Arbeitern freitrag. Die Verdienste seien zu gering, daß es nicht so weiter ange. Bezüglich des Schiedsgerichtes in Berlin wurde beschlossen, daß die 40 Prozent für die große Notlage der Tabakarbeiter keineswegs genügen, aber angesichts dieser Notlage begriffe man die Zulagezulagen und hoffe auf heilige Zulagezulagen. Um die Notlage zu mildern, haben schon hier und da Fabrikannten Zulagezulagen gezahlt. Bezüglich der Ansprüche arbeitsloser Tabakarbeiter wird berichtet, daß die Anträge sehr zum Hauptamt in Lemgo sehr schnell und weitgehend erledigt seien. Auch nehmen jetzt die Gemeinden die Anträge entgegen und stellen die Unterbringung aus. Beschlossen wird, eine Erwerbslosenkommission am Eise des Hauptamtes einzusetzen. Als Vorsitzender wurde der Kollege F r i e m e r e r in Lemgo, Nauenstr. 50, bestimmt. Beschwerden bezüglich des Tarifs sollen dem Gauleiter eingereicht werden. —

Leipzig. Mitgliederversammlung am 28. Juni. Kollege B e t t e r erörterte die Verhandlungen in Leipzig betreffs der erhöhten "Brot und Kartoffelzulage" mit den Fabrikannten und verliest verschiedene Antwortschriften. Er schreibt die Firma Wittmann, daß die Fabrikannten umhelfen eine dringende Notlage herauszufinden. Auch bei einer Rücksprache mit dem Vorsitzenden der R. D. 3. Bezirksgruppe Sachsen, wurde Kollege Becker erklärt, daß keine dringliche Zulage gewährt werden können. Es wurde darauf in eine Diskussion eingetreten, wie die Leipziger Tabakarbeiter sich zu dieser Notlage stellen. Kollege B e r n e d e führte aus, daß allein der Hauptvorstand Schuld an unserer hohen Verhältnissen hat. Anstatt gleich bei Beginn der Revolution eine Lohnforderung von mindestens 100 Proz. zu stellen, hat er zugesehen, wie die Tabakarbeiter sich mit ihren paar Pfennigen weiterkämpfen. (2) Solange Bernede nicht aufhört, sofort an den Schlichtungsausschuss heranzutreten. Der Antrag des Kollegen Koch wurde einstimmig von der Versammlung angenommen. Kollege B e t t e r gibt noch bekannt, daß eine Firma und zwar der Genosse Schmidt die geforderte Zulage bereits bezahlt. Da es bei den Ausstellungen des Kollegen S c h e m m l i n geschied ihm und dem Gauleiter zu lebhaften und anhaltenden Debatten kam, wurde beschlossen, eine Extraversammlung auszuräumen über "Die politische Lage der Tabakarbeiter". Es erfolgte dann die Wahl eines Gemeindegewerkschafters. Einstimmig wurde Kollege S c h e m m l i n gewählt. Darauf wurde der Antrag der Versammlung auf Festlegung der Lohnbeiträge mit 50 3 in jeder Klasse ab 1. Juli gegen 6 Stimmen angenommen. Zum Schluß berichtet der Gauleiter noch über die Reichskonferenz der Rauchtabakarbeiter in Hannover. Leipzig hatte einen Delegierten der Rauchtabakarbeiter zu den Verhandlungen in Hannover entsandt. B. B a g s m a n n.

